



**Zweite Wahlbekanntmachung des Hauptwahlleiters
für die Wahl zur 6. Kammerversammlung
der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen
Wahlperiode 2024 - 2029**

Der Hauptwahlleiter für die Wahl zur 6. Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen gibt gemäß § 14 der Wahlordnung für die Wahl zu den Kammerversammlungen der Heilberufskammern vom 20. September 2013, zuletzt geändert durch Artikel 85 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 Folgendes bekannt:

I. Zahl der zu wählenden Bewerber in den Wahlkreisen

Anzahl der in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Wahlberechtigten:

Berufsgruppe	Psychologische Psychotherapeuten	Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
Arnsberg	1.759	576
Detmold	1.111	338
Düsseldorf	2.830	926
Köln	3.779	1.058
Münster	1.555	544

Der Kammerversammlung gehören gemäß § 15 Heilberufsgesetz vom 9. Mai 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Januar 2024, insgesamt 121 Mitglieder an. Für die Verteilung der 121 Mitglieder der Kammerversammlung auf die Wahlkreise ist von den abgeschlossenen Wählerverzeichnissen auszugehen.

Verteilung der zu wählenden Mitglieder der Kammerversammlung:

Berufsgruppe	Psychologische Psychotherapeuten	Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
Arnsberg	15	5
Detmold	9	2
Düsseldorf	24	8
Köln	32	9
Münster	13	4



II. Wahlberechtigung

Die Mitglieder der Kammerversammlung werden von den wahlberechtigten Kammerangehörigen der Wahlkreise Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster gewählt.

Wahlberechtigt zur Kammerversammlung sind gemäß § 12 Abs. 1 Heilberufsgesetz NRW alle Kammerangehörigen außer denjenigen, die infolge gerichtlicher Entscheidung das Wahlrecht nicht besitzen.

III. Ausübung des Wahlrechts

Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung in das Wählerverzeichnis (§ 12 Abs. 2 Heilberufsgesetz). Jede/Jeder wahlberechtigte Kammerangehörige kann nur in dem Wahlkreis wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist (§ 4 Abs. 2 Wahlordnung).

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Jede/Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme und darf auf dem Stimmzettel nur einen Wahlvorschlag ankreuzen, sonst ist ihre/seine Stimme ungültig.

Die Wahl zur Kammerversammlung ist eine **Briefwahl**. Mit gleicher Post erhalten Sie einen Umschlag mit Ihren persönlichen Wahlunterlagen. Zu diesen Wahlunterlagen gehören:

1. ein blauer (bei Wahl in der Berufsgruppe der Psychologischen Psychotherapeuten) **oder** ein gelber (bei Wahl in der Berufsgruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten) Stimmzettel,
2. ein verschließbarer blauer (bei Wahl in der Berufsgruppe der Psychologischen Psychotherapeuten) **oder** ein gelber (bei Wahl in der Berufsgruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten) Wahlumschlag für den Stimmzettel,
3. ein freigemachter verschließbarer weißer Wahlbriefumschlag mit der Anschrift des Wahlleiters,
4. ein Informationsblatt des Wahlleiters mit Hinweisen zur Abgabe des Stimmzettels.

Die/Der Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur persönlich ausüben (§ 4 Abs. 4 Wahlordnung). Sie/Er kennzeichnet persönlich den farbigen Stimmzettel, legt ihn in den farbigen Wahlumschlag, verschließt diesen und übersendet ihn in dem bereits freigemachten weißen Wahlbriefumschlag, der gleichfalls zu verschließen ist, dem Wahlleiter.

IV. Frist für den Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter

Der Wahlbrief muss beim Wahlleiter **spätestens am Wahltag 13. Juni 2024 bis 18:00 Uhr eingehen** (§ 17 Wahlordnung). Verspätet eingegangene Wahlbriefe bleiben unberücksichtigt (§ 18 Abs. 2 S. 1 Wahlordnung).

V. Zugelassene Wahlvorschläge

Für die Wahl zur 6. Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen Wahlperiode 2024 - 2029 wurden insgesamt 37 Wahlvorschläge zugelassen.

Kammerwahl 2024



Berufsgruppe	Psychologische Psychotherapeuten	Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
Arnsberg	4	4
Detmold	2	2
Düsseldorf	5	3
Köln	5	4
Münster	4	4

Die Wahlvorschläge werden in der Anlage bekannt gemacht.

gez. Dr. jur. Dipl.-Psych. Peter Abels
Hauptwahlleiter